

Die Richtigkeit des Katasternachweises wird bescheinigt:

Wadern, den 26. Mai 1964



Katasteramt

Almitt

Oberregierungsvermessungsrat

BEBAUUNGSPLAN

Gemeinde	PRIMSTAL	
Bezeichnung der Lage	Auf Kraemer	
Flur 5 und 6		Maßstab 1:500
Bearbeiter	INGENIEURBURO PAULUS	

Wadern, den 12. Mai 1964

P. Paulus

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Februar 1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde PRIMSTAL durch das

Ingenieur - Büro HANS PAULUS, WADERN.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes:

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIEBT
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 Abs. (2)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 4 und 6
3 Maß der baulichen Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ERKLÄRUNG
3.3 Geschossflächenzahl	ENTFÄLLT
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN - EI ZEL- UND DOPPELHÄUSER LT! ZEICHNUNG
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	SIEHE ZEICHNUNG (+ SONST NACH EINWEISUNG)
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken.	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen.	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere durch solche des Verkehrs,	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung.	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen.	SIEHE STRASSENBAUZEIT
17 Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG (TRAFOGEBÄUDE)
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen.	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen.	ENTFÄLLT
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe.	SIEHE ZEICHNUNG
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen und Erden oder anderen Bodenschätzen.	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen.	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen.	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung.	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) „AUF KRÄMER“ GEMEINDE: PRIMSTAL

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmäler auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG:

- 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG:

1 ENTFÄLLT

2

Planzeichen - Erklärungen:

— — —	Allgemeines Wohngebiet
— — —	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Bestehende Straßen, Höhe über NN
— — —	Bestehende Grundstücksgrenzen
— — —	Geplante Grundstücksgrenzen
— — —	Baulinie
— — —	Baugrenze
— — —	Wasserleitung
— — —	Kanalleitung
Z	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Grundflächenzahl
0,50	Maß von OK Straßenkrone Mitte
↓	Haus bis OK Erdgeschoßfußboden
<input type="checkbox"/>	Versorgungsflächen

GFZ = Geschoßflächenzahl

Z = 1 ohne Kniestock = 0,25

Z = 1 mit Kniestock = 0,40

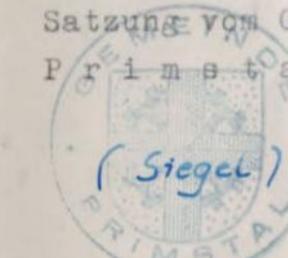
Z = 2 ohne Kniestock = 0,50

Z = 2 mit Kniestock = 0,50

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgetragen von ... 4. 10. 1963 ... bis zum ... 4. 11. 1963 ... Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am ... 20. Dezember 1963 ... beschlossen.

Primstal, den ... 24. Januar 1964

Der Bürgermeister:



M. J.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den ... 6. Juli 1964

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag: IV A-G - 11964-W

M. J.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ... 3. August 1964 ... ortsüblich bekanntgemacht.

Primstal, den ... 4. August 1964

Der Bürgermeister:



M. J.